

Verkündungsblatt 17|2012

Ausgabedatum 13.09.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang
Life Science Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge
Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie
Computergestützte Ingenieurwissenschaften Seite 19

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.09.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 26.01.2012
mit Änderungen vom 13.09.2012**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 1.1, den Studienleistungen der Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit mit Vortrag

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten und ist in der Regel innerhalb von einer Woche nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁴Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von ¼ zu berücksichtigen. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer zu benennen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus dem Studiengang Life Science der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Modulgruppen und Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen zu den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtbereichen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Modulgruppen und Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Aufsätze, Übungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer wird in den Anlagen spezifiziert. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss in Absprache mit den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4.0. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate nach Nichtbestehen des ersten Versuchs begonnen werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 oder 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfenden bewertet werden muss, von einem Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfender hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens „ausreichend“, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gem. Satz 2 errechnet. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch ggf. bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁷Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote bzw. Modulgruppennote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. der Modulgruppe benoteten Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) ¹Bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten können auf Antrag Noten für Module nach erbrachten Studienleistungen vergeben werden. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können die Leistungspunkte der einzelnen Module einer Modulgruppe auf Antrag in diesen Fällen einzeln ausgewiesen werden.
- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen 28 Leistungspunkte erbracht werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulgruppen und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung

und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Modulgruppen und Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden, die Wahl erfolgt von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen des entsprechenden Studiengangs Life Science beteiligt sind. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten soll von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der oben genannten Gruppe beauftragt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein Attest, auf Verlangen auch durch ein amtsärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 26.01.2012 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage 1.1 – 1.3: Fachspezifische Anlagen Bachelor LifeScience

Anlage 1.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie								
	Zellbiologie & Genetik	Vorlesung Zellbiologie Praktikum Zellbiologie Tutorium Zellbiologie Vorlesung Genetik Praktikum Genetik Tutorium Genetik	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Mikrobiologie	Vorlesung Praktikum Übung	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Spezielle Mikrobiologie für Life Science	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4
Chemie								
	Allgemeine Chemie mit Spezielle Chemie für Life Science	Vorlesung Allgemeine Chemie, Praktikum Allgemeine Chemie Vorlesung Spezielle Chemie für Life Science	1 und 2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	7
	Organische Chemie I	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur		8
Molekularbiologie								
	Zellkommunikation	Vorlesung Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Molekularbiologie	Vorlesung Molekularbiologische Methoden Vorlesung Regulation der Genexpression Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		7

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Proteinchemie								
	Biochemie	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Proteinchemie	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
Bioinformatik								
	EDV-Grundlagen	Vorlesung Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120:	6
	Bioinformatik I	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Bioinformatik II	Vorlesung Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
Bioproszesstechnik								
	Bioanalytik	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120:	6
	Bioproszesstechnik	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Enzymtechnologie	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	5
Technische Chemie								
	Technische Chemie I	Vorlesung Praktikum Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	5
	Technische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	4

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie & Chemie von Naturstoffen								
	Organische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe	6
	Naturstoffchemie I	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Naturstoffchemie II	Vorlesung Übung	6	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4
Mathematik								
	Mathematik I	Vorlesung Übung	1	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt	Keine Prüfungsleistung	4
	Mathematik II mit Spezieller Mathematik für Life Science	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt		6
Physik								
	Physik für Life Science	Vorlesung Praktikum	1	entfällt	Klausur unbenotet	keine	Keine Prüfungsleistung	6
Gruppenseminare								
	Gruppenseminar Bioproszess-technik	Praktikum Übung	5	entfällt		keine	Keine Prüfungsleistung	5
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	6	entfällt		keine		5

Anlage 1.2 Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich Bachelor LifeScience							
Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Anorganische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Praktikum Anorganische Chemie I	Seminar Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	6
Analytische Chemie I	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Analytische Chemie II	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Praktikum Analytische Chemie	Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	4
Praktikum Organische Chemie II	Vorlesung Praktikum Übung	4	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	9
Instrumentelle Methoden I	Vorlesung Molekül- symmetrie/ Kristallographie Vorlesung Instrumentelle Methoden I	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Instrumentelle Methoden II	Vorlesung	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Instrumentelle Methoden III	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Qualitätssicherung in der chemischen Produktion	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Exkursionsblock	Exkursion I, Übung Exkursion II, Übung Exkursion III, Übung	SS	entfällt	Protokoll		keine	3

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Übung Physik	Übung	1	entfällt	Aufgaben		keine	2
Übung Chemie	Übung	WS	entfällt	Aufgaben		keine	2
Spezielles Recht für Naturwissenschaftler	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Toxikologie	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Englisch für Life Science	Seminar	2	entfällt	Aufsatz		keine	4
Ethik für Studierende der Lebenswissenschaften	Seminar	5	entfällt	Referat		keine	2
Biochemie II	Vorlesung	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Lebensmittelchemie I und II	Vorlesung Lebensmittelchemie I Vorlesung Lebensmittelchemie II	5	entfällt	M 30 unbenotet		keine	6
Ringvorlesung Life Science	Vorlesung	2	entfällt	entfällt		keine	1
Spezielle Botanik	Vorlesung Seminar Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Alkaloide	Vorlesung Seminar Praktikum	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Gewässerökologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Proteinfaltung	Vorlesung Praktikum	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Bakterieller Proteintransport	Vorlesung Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Differentielle Proteomanalyse	Vorlesung Praktikum	4	entfällt	Protokoll		keine	5
Physikalische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	K 180 unbenotet		keine	7
Physikalische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	3 und 4	entfällt	K 120 unbenotet	Bestandene Klausur	keine	12
Programmieren	Vorlesung Übung	2	entfällt	Laborübung		keine	5
Molekular- und Zellbiologie von Bacillus Subtilis	Vorlesung Praktikum	4	entfällt	M 30 unbenotet		keine	6
Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	Vorlesung Übung	5	entfällt	Testat unbenotet		keine	2

Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss LifeScience einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Bachelorarbeit							
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit Kolloquium	Studienbegleitend	120 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit, Vortrag	12

Anlage 2.1 – 2.3: Fachspezifische Anlagen Master LifeScience

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen müssen aus dem Wahlpflichtbereich zwei Modulgruppen als Vertiefungsfach und zwei Modulgruppen als Nebenfach gewählt werden.

Anlage 2.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulgruppenprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Pflichtmodule								
	Grundmodul Molekularbiologie	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen des jeweiligen WP Bereichs.	7
	Grundmodul Bioprozesstechnik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Bioinformatik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Gentechnische Sicherheit, Gewässerschutz, GMP	Vorlesung, Seminar	1-2	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		6
	Schwerpunktpraktikum	Praktikum	1-3	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Protokoll	Bestehen der Studienleistungen des betreffenden Grundmoduls		8

Anlage 2.2 Wahlpflichtbereich

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Molekularbiologie	6
	Molekulare Biotechnologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Spezielle Proteinchemie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Nebenfach								
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Molekularbiologie	6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Bionalytische Systeme und Bioproszesstechnik	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6
	Allgemeine Zellkulturtechnik und Downstream-processing	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Phytopharmaka	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioproszesstechnik	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Molekularbiologie und Produktion mikrobieller Wirkstoffe	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Naturstoffanalytik	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Synthese komplexer Naturstoffe - Glycochemie und Glykobiologie	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Nebenfach								
	Gruppenseminar Biologie und Chemie von Naturstoffen	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	4
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Modellierung von metabolischen und regulatorischen Netzwerken	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioinformatik	6
	Modellierung von Bioprozessen	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Programmierung von Algorithmen für den Bereich Life Science	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioinformatik	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen		keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioinformatik	6

Anlage 2.3 Masterarbeit

Masterarbeit								
	Masterarbeit	Masterarbeit	4	Bestehen der Studienleistungen, 75 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit	30

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.08.2012 (Az.: 27.5 – 74503 - 125) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 27.06.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im entsprechenden Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 6 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle auf Grundlage der in Absatz 6 genannten Kriterien. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 der insgesamt erforderlichen 180 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 3,1 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 4 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 3,1	2 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 3,2	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 3,3	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 3,4	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,5	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,5

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:

a) Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium werden folgende Punkte vergeben:

nicht geeignet	0 Punkte
bedingt geeignet	1 Punkt
geeignet	2 Punkte
gut geeignet	3 Punkte
sehr gut geeignet	4 Punkte

b) Beim Nachweis der besonderen Motivation durch ein dem Bewerbungsschreiben beigefügtes Motivations schreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird nach Maßgabe der Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH) in der jeweils gültigen Fassung geführt.

(6) Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen Ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens

- 18 LP im Bereich Mechanik,
- 15 LP im Bereich Mathematik,
- 8 LP im Bereich Informatik,
- 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 10 LP im Bereich Wasserwesen und
- 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens

- 33 LP im Bereich Mechanik,
- 31 LP im Bereich Mathematik und
- 15 LP im Bereich Informatik.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Semesters eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6
Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.